

Siebte Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 19. Juni 2009 (KA 2009 Nr. ..) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der KAVO

1. § 18 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v. H. des individuellen Tabellenentgelts der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters; bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit über mehr als eine Entgeltgruppe gilt Satz 1 entsprechend, wenn dies für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter günstiger ist.“

2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verfügt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2.“

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Verfügt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3

- a. bei einer Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 im Geltungsbereich einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes sowie einer gemeinnützigen Trägergesellschaft Katholischer Kindertageseinrichtungen und
- b. bei einer Einstellung nach dem 30. April 2011 im Geltungsbereich des Bistums Trier oder eines sonstigen kirchlichen Rechtsträgers, soweit in der Anlage 14 nichts anderes geregelt ist.“

3. Nach § 20 Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 3:

Für ab 1. März 2009 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet.“

4. Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3 des § 21 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten von neuen Vorschriften zur Eingruppierung (neue Entgeltordnung) nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, wenn sie von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 oder von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert werden und nicht für Lehrkräfte nach Anlage 13 c Teil C als "Erfüller", wenn sie von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 höhergruppiert werden. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 18 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz.“

II. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. Die Anlage 4b wird wie folgt geändert:

- a. In Teil II wird nach der Ziffer 7 folgende neue Ziffer 7.1 eingefügt:

„7.1 Vergütungsgruppe IX b BAT (Tarif Bund/TdL)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfacheren Arbeiten“

- b. Die ursprünglichen Ziffern 7.1 bis 7.7 erhalten die Nummerierung 7.2 bis 7.8

- c. Die Überschrift der Protokollnotiz zu Nr. 7.6 Buchstabe b und Nr. 7.7 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Ziffern 7.7 Buchstabe b und 7.8“

2. Die Anlage 5b erhält für die Zeit vom 1. März 2009 bis zum 28. Februar 2010 folgende Fassung:

Anlage 5b

Entgelttabelle (Lehrkräfte)

in Euro

gültig vom 1. März 2009 bis 28. Februar 2010

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	-
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	-
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	-
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	-
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	-
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	-
9	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	-
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30
7	1.951,85	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

3. Die Anlage 5b erhält für die Zeit ab 1. März 2010 folgende Fassung:

Anlage 5b

Entgelttabelle (Lehrkräfte)

in Euro
gültig ab 1. März 2010

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.674,32	4.075,63	4.226,77	4.763,59	5.170,11	-
14	3.325,13	3.689,95	3.903,64	4.226,77	4.721,89	-
13	3.064,54	3.403,31	3.585,72	3.940,12	4.430,03	-
12	2.746,62	3.048,90	3.476,27	3.851,52	4.336,22	-
11	2.652,81	2.939,46	3.153,14	3.476,27	3.945,33	-
10	2.553,78	2.835,22	3.048,90	3.262,59	3.669,11	-
9	2.256,71	2.501,66	2.626,75	2.970,73	3.241,74	-
8	2.110,78	2.340,10	2.444,33	2.543,36	2.652,81	2.720,56
7	1.975,27	2.188,96	2.329,67	2.433,91	2.517,30	2.590,26
6	1.938,79	2.147,26	2.251,50	2.355,73	2.423,49	2.496,45
5	1.855,40	2.053,45	2.157,69	2.256,71	2.334,89	2.387,00
4	1.761,59	1.954,43	2.084,72	2.157,69	2.230,65	2.277,56
3	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.183,74
2	1.600,02	1.772,01	1.824,13	1.876,25	1.996,12	2.121,20
1	Je 4 Jahre	1.422,82	1.448,88	1.480,15	1.511,42	1.589,60

4. § 1 der Anlage 9 zur KAVO wird wie folgt geändert:

a. Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden.“

b. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

III. Inkrafttreten

Vorstehende Vorschriften in den Abschnitten I und II treten zum 1. August 2009 in Kraft, mit Ausnahme der Regelungen unter Ziffer 4 des Abschnitts II, die zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.